

**Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen¹ im aktiven Bereich des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 2

Bearbeitung: FD 56.3 Stralucke

- Anleitung -

Comp.ASS – Lebenslaufeinträge/Statistik

Hinweis: Dieses Dokument entspricht vom Inhaltsspektrum dem früheren Praxishandbuch Modul 3 – Lebenslaufeinträge. Zur besseren Orientierung wurden die gegenüber dem Praxishandbuch geänderten Textstellen trotz der Lfd. Nr. 1 gelb markiert.

Allgemeines zur Abbildung von Lebensläufen in comp.ASS

Die farbige unterlegten Felder in comp.ASS sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden (Ausnahme: Kennzeichnung in der Feldbeschreibung). Rot umrandete Felder haben BA-statistische Bedeutung.

- **Meldezeitraum/Zeitraum der Einpflege:**

Die Beteiligung am Erwerbsleben (BaEL) wird aktuell und 12 Monate rückwirkend an die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemeldet. Bei Neuansträgen werden jedoch nur die letzten 3 Monate vor Leistungsbeginn berücksichtigt.

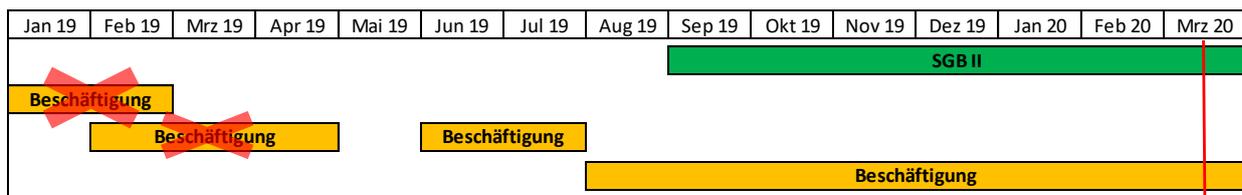
Lebensläufe der Kategorien „Schule“, „Berufsausbildung“, „Studium“ und „Beschäftigung“ sind daher auch rückwirkend zu erfassen, wenn das Enddatum in den letzten 12 Monaten und maximal 3 Monate vor Leistungsbeginn liegt.

Im Bereich U-25 sind darüber hinaus der letzte Schulbesuch, die letzte Ausbildung/das letzte Studium (wenn vorhanden) grundsätzlich immer zu erfassen.

Im Rahmen bestimmter Eingliederungsinstrumente können für die Prüfung der Voraussetzung relevante Lebensläufe (z.B. §16e, §16i SGB II und zur Beurteilung von Langzeitarbeitslosigkeit) auch für länger zurückliegende Zeiträume erfasst werden.

Die vollständige Datenerfassung im Prozessschritt „A. Rahmenbedingungen (Potenzialanalyse)“ bleibt davon unberührt.

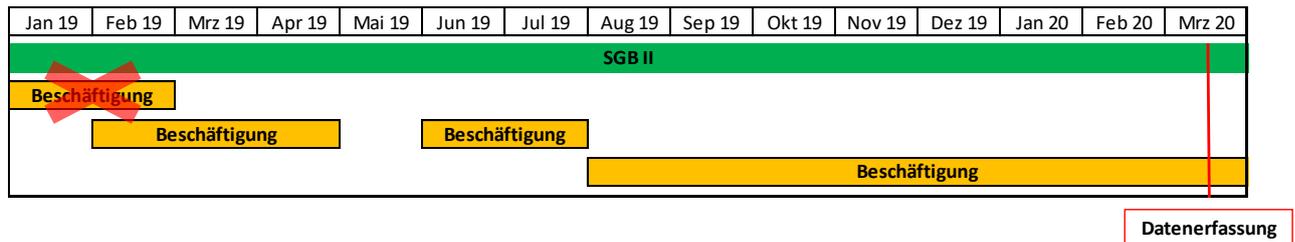
Beispiel I – hier greift die 3 Monatsregel (vor Leistungsbeginn):



Datenerfassung

¹ Die in der Anleitung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Beispiel II – hier greift die 12 Monatsregel (unabhängig Leistungsbeginn):



Für die Integrationsquote relevante Daten (Beginndatum) werden nur maximal 3 Monate rückwirkend in der Statistik berücksichtigt.

Der Arbeitslosstatus berechnet sich aus dem entsprechenden Lebenslauf der Kategorie „Arbeitslos“ und ggf. die Arbeitslosigkeit unterbrechende Lebenslaufeinträge. Der Arbeitslosstatus wird immer nur für den aktuellen Zähltag erhoben.

Bestimmte Lebenslaufeinträge werden auch bis 24 Monate in die Zukunft gemeldet. Zukünftige Phasen sind nur dann zu erfassen, wenn die Information, dass diese Phase eintreten wird, unter den derzeitigen Bedingungen als gesichert gilt, z.B. ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag abgeschlossen wurde. Folgende Lebenslaufeinträge sind entsprechend in der Zukunft zu erfassen:

- 01 allgemeine Schulbildung
- 02 betriebliche / außerbetriebliche Berufsausbildung (nach BBiG bzw. HwO)
- 03 sonstige berufsbildende Schule
- 60 voll qualifizierende Berufsausbildung (schulisch oder betrieblich; soweit nicht nach BBiG bzw. HwO)
- 04 Studium
- 05 Praktikum
- 08 (freiwillig) Wehrdienst / (alt) Zivildienst
- 31 Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig
- 32 Erwerbstätigkeit geringfügig
- 33 Erwerbstätigkeit selbständig/ mithelfende Familienangehörige
- 35 Beamte / Soldaten / Richter
- 44 Freiwilliges soziales, ökolog. Jahr (etc) und Bundesfreiwilligendienst

• **Änderung der BaEL-Bezeichnung erfordert Neuanlage Lebenslauf (ggf. über Maßnahme)**

Da die Lebenslaufeinträge als Phase an die BA gemeldet werden, darf die BaEL-Bezeichnung nicht nachträglich verändert werden. Ändert sich der Sachverhalt bzw. die BaEL-Bezeichnung, so ist der alte Lebenslaufeintrag zu beenden und ein neuer mit der geänderten BaEL-Bezeichnung (ggf. über eine Maßnahme) anzulegen. *Beispiel: Wechsel von einer geringfügigen Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung!*

• **Änderung der Stundenzahl, BKZ oder Wirtschaftsklasse**

Ändert sich nur die Stundenzahl, die BKZ oder die Wirtschaftsklasse, so ist kein neuer Lebenslauf anzulegen! Dies gibt zwar hinsichtlich der damit verbundenen rückwirkenden Änderung ein in der Historie falsches Bild, ist aber von der BA so definiert.

Wird die tatsächliche Arbeitszeit nur aufgrund der Corona-Pandemie reduziert (z.B. Kurzarbeit), bleibt die Stundenzahl in comp.ASS unverändert bestehen. Dies gilt auch für eine aus diesem Grunde ruhende Selbständigkeit. Bei Aufgabe der Beschäftigung/Selbständigkeit ist die Maßnahme/der Lebenslauf allerdings zu beenden.

- **Auswirkung auf die Arbeitslosigkeit**

Das Praxishandbuch comp.ASS "Statistik & Plausis" - Kapitel "Arbeitslosigkeit" schlüsselt die Auswirkung von Lebenslaufkategorien auf die Arbeitslosigkeit auf.

- **Aktenabschluss und Lebenslaufeinträge**

Im Rahmen des Aktenabschlusses wird ausschließlich der Lebenslauf „arbeitslos“ automatisch beendet.

Insbesondere Beschäftigungen und Berufsausbildungen dürfen aufgrund des Aktenabschlusses **nicht** beendet werden!

Zuordnung Lebenslaufabschnitt zur Kategorie in comp.ASS

LL-Abschnitt/Maßnahme	Lösung in comp.ASS	Kommentar
50-Arbeitslosmeldung 50-AGH 50-Quali 50-Sprachkurs	Die Lebensläufe mit der Kat. „50*“ werden ausschließlich vom FB 50 zur internen Dokumentation im Flüchtlingsbereich angelegt und haben keine statistische Auswirkung. Notwendige Schritte beim Wechsel der Person ins SGB II: <ul style="list-style-type: none"> • 50-Arbeitslosmeldung > muss mit Beginn SGB II beendet werden • 50-AGH > bei weiterer Teilnahme läuft der Eintrag weiter Parallel ist ab SGB II Bezug ein LL-fehl Verfügbarkeit (BA-Statistik „sonstiges“) anzulegen • 50-Quali > bei weiterer Teilnahme läuft der Eintrag weiter. Ab SGB II Bezug ist die Teilnahme parallel nach SGB II Systematik anzulegen (z.B. „MHP Hauptschulabschluss - keine Regelschule“). Alternativ ist ein LL-fehl Verfügbarkeit (BA-Statistik „sonstiges“) anzulegen. • 50-Sprachkurs > bei weiterer Teilnahme läuft der Eintrag weiter. Ab SGB II Bezug ist die Teilnahme parallel nach SGB II Systematik anzulegen (z.B. „MHP-BAMF-LK Kurs nach Verpflichtung“). Alternativ ist ein LL-fehl Verfügbarkeit (BA-Statistik „sonstiges“) anzulegen. 	
Abwesenheit über 21 Tage (ohne wichtigen Grund)	Kat. „fehl Verfügbarkeit“ + BA-Statistik „Ortsabwesenheit über 21 Tage“ + Textfeldrollbalken: „Abwesenheit über 21 Tage (o.w.Grund)“	Abwesenheit über 21 Tage (ohne wichtigen Grund) hat Leistungseinstellung zur Folge >Meldung an LSB erforderlich Infos: TS: Erreichbarkeit (aktiver Bereich) TS: Erreichbarkeit (passiver Bereich)
Alleinerziehend	Kat. „alleinerziehend“	Einpflege nur über LSB
Amtshilfe AsylbLG	Kat. „Amtshilfe AsylbLG“	Einpflege nur über LSB im Rahmen der Flüchtlingsbewegung zur Ukraine Krise
Arbeitslosigkeit	Kat. „Arbeitslos“	wichtig: Eintragung des Beginns der aktuellen Arbeitslosigkeit („ab“-Feld), wenn unbekannt dann Beginn Leistungsgewährung SGB II. Im Bereich Ü25 wird der LL-Arbeitslosigkeit soweit keine Beschäftigung vorliegt erstmalig von der LSB angelegt. Im Bereich U25 ist der LL-Arbeitslosigkeit spätestens nach dem Erstgespräch (und ggf.der Erfassung von weiteren unterbrechenden LL-Einträgen) von den IFK zu erfassen. Im weiteren Fallverlauf ist der LL-Arbeitslosigkeit verantwortlich durch die IFK zu pflegen.
Arbeitsmarktrente	Kat. „Arbeitsmarktrente“ + zusätzlicher Lebenslauf der Kategorie „Erwerbsunfähigkeit“ mit der BaEL-Bezeichnung „eingeschränkt erwerbsfähig“	Nur zur internen Dokumentation. Bedingung für die Arbeitsmarktrente ist eine teilweise Erwerbsminderung (3-6h arbeitsfähig).
Arbeitsunfähigkeit	Kat. „Arbeitsunfähigkeit“ + Textbaustein „Arbeitsunfähigkeit“	Einträge der Kategorie „Arbeitsunfähigkeit“ dürfen sich nicht über-

		schneiden. Liegen sich überschneidende Bescheinigungen vor, so ist der letzte Lebenslauf anzupassen.
Aufenthaltserlaubnis	Kat. „Aufenthaltserlaubnis“	Wird über LSB erfasst
Au pair	Kat. „Zeiten“ + BaEL-Bezeichnung „Außerberufliche Erfahrungen“	
(Ausbildung > s. Berufsausbildung)		
Behindertenausweis	Kat. „BehAusw“	Wird aus der Registerkarte „Nat-Pers“ automatisch beim Eingeben der Ausweiskategorie erzeugt.
Berufsausbildung	Kat. „Berufsausbildung“ + BaEL-Bezeichnung „schulische/außerbetriebl. Berufsausbildung“ oder „betriebliche Berufsausbildung“ Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Auszubildender - anerk. Abschluss in Vollzeit“ oder „Auszubildender - Dual in Vollzeit“. Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „§10.1.5 SGBII (Duale Ausbildung in Vollzeit)“ oder „§10.1.5 SGBII (anerk. Abschluss in Vollzeit) „ wird entsprechend automatisch generiert!	Ist bei aktueller Ausbildung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) als Maßnahme vom Typ "Berufsausbildung" mit einem daraus generierten vollständigen LL-Eintrag anzulegen. Während des Mutterschutzes / der Erziehungszeit wird der entsprechende Lebenslauf „Berufsausbildung“ in comp.ASS nicht beendet. Ggf. verlängert sich die Ausbildung entsprechend.
Berufsfachschule/Fachschule - mit Berufsabschluss	Kat. „ Berufsausbildung “ + BaEL-Bezeichnung „schulische/außerbetriebl. Berufsausbildung“ Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Berufsfachschule (BFS) als Ausbildung“. Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „§10.1.5 SGBII (anerk. Abschluss in Vollzeit) „ wird entsprechend automatisch generiert!	Ist bei aktueller Ausbildung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) als Maßnahme vom Typ "Berufsausbildung" mit einem daraus generierten vollständigen LL-Eintrag anzulegen.
Berufsfachschule - mit Einführung in Berufsfelder oder als Teil der Ausbildung - aber kein Berufsabschluss	Kat. „ Schule “ + BA-Statistik „Berufsfachschule“ + BaEL-Bezeichnung „Berufsfachschule (ohne Ausbildungsabschl.)/BGJ (alt)“ Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Berufsfachschule (BFS) ohne Ausbildungsabschl.“. Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik §10.1.5 SGBII (Jugendliche mit Vollzeitschulpflicht)“ wird entsprechend automatisch generiert!	
Berufseinstiegsklasse - BEK	Kat. „Schule“ + BA-Statistik „Berufsvorbereitungsjahr/Berufseinstiegsklasse“ + BaEL-Bezeichnung „Berufsvorbereitungsjahr/Berufseinstiegsklasse“ Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)/Berufseinstiegsklasse (BEK)“. Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik §10.1.5 SGBII (Jugendliche mit Vollzeitschulpflicht)“ wird entsprechend automatisch generiert!	
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (s. auch: REHA-BvB)	Kat. „Qualifiz./Weiterb.“ + Stundenzahl BaEL-Bezeichnung „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 61 SGB III „	Einbuchen des Kunden über das Musterhilfeprodukt „MHP (BVB) Berufsvorbereit. Bildm.“. Der entsprechende LL-Eintrag wird dann automatisch erzeugt. Achtung!!! Kosten über BA!!!

	<p>Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Teilnahme an berufsvorbereitender Bildungsmaßnahme (BVB)“.</p> <p>Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „sonstiger wichtiger Grund,“ wird entsprechend automatisch generiert!</p>	
Berufsvorbereitungsjahr - BVJ	<p>Kat. „Schule“ + BA-Statistik „Berufsvorbereitungsjahr/Berufseinstiegsklasse“ + BaEL-Bezeichnung „Berufsvorbereitungsjahr/Berufseinstiegsklasse“</p> <p>Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen.</p> <p>Auswahl: „Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)/Berufseinstiegsklasse (BEK)“.</p> <p>Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik §10.1.5 SGBII (Jugendliche mit Vollzeitschulpflicht)“ wird entsprechend automatisch generiert!</p>	
Beschäftigung	<p>Siehe Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beamte - Bundesfreiwilligendienst - Bundeswehr, wenn nicht freiwilliger Wehrdienst - Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr, Freiwilliges kulturelles Jahr - (freiwilliger) Wehrdienst - geringfügige Beschäftigung (Minijob) - geringfügige Selbständigkeit - Mitarbeit in Familienbetrieb - Selbständigkeit - sozialversicherungspflichtige Beschäftigung <p>Siehe weiterhin Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum – EQ-Maßnahme - Praktikum – geringfügig entlohnt - Praktikum - sozialversicherungspflichtig entlohnt 	
bes. Personenkreis	<ul style="list-style-type: none"> - Bes. Perskr 01: nur Zuschuss zur KV und/oder PV § 26 SGB II zur Vermeid. von Hilfebedürftigkeit - Bes. Perskr 02: Leistungsbezug nach § 27 SGB II (bei Ausschluss § 7 Abs. 5 SGB II) - Bes. Perskr 03: Ausschluss § 7 Abs. 5 SGB II (Anspruch auf BAföG/BAB und nicht Bes. Perskr 02) - Bes. Perskr 04: Stationäre Unterbringung (länger als 6 Monate)(§ 7 Abs. 4 SGB II) - Bes. Perskr 05: Anspruch auf Altersrente (§ 7 Abs. 4 SGB II) - Bes. Perskr 06: Leistungsberechtigter Asylbewerber (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II) - Bes. Perskr 07: BG-Mitglied ohne Leistungsanspr. SGB II (nicht bes. Perskr 01-06) - Bes. Perskr 08: Person ohne Anspruch U25 (übersteigendes Einkommen) 	<p>Der Lebenslauf „bes. Personenkreis“ wird ausschließlich von der Leistungssachbearbeitung gepflegt. Anlage über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“.</p>
Betreuung durch AA	<p>Kat. „Arbeitslosengeld I“ - bis zum 31.12.2016! Kat. „Betreuung durch AA“ - ab 01.01.2017</p>	<p>wird nur von LSB eingetragen zur Dokumentation von vorherigem Arbeitslosengeld I Bezug und für Kombi-bezieher.</p>
Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger	<p>Kat. „Zeiten“ + BaEL-Bezeichnung „Betreuung pflegebed. Angehöriger“</p>	

	<p>Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Pflege eines Angehörigen (nachgewiesen)“. Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik §10.1.4 SGBII (Pflege eines Angehörigen),„ wird entsprechend automatisch generiert!</p>	
Bundesfreiwilligendienst	<p>Kat. „Beschäftigung“ + BaEL-Bezeichnung „Freiwilliges soziales, ökolog. Jahr (etc) und Bundesfreiwilligendienst“ Maßnahmetyp „Beschäftigung“</p> <p>Als BKZ bitte „FSJ, FÖJ, FKJ, FJD, FSTJ, Bundesfreiwilligendienst“ auswählen. Möchte die Person vordergründig den Bundesfreiwilligendienst ableisten und sich nicht arbeitsuchend melden, ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Bundesfreiwilligendienst, Freiw Wehrdienst,FÖJ,FSJ etc.“. Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „sonstiger wichtiger Grund,„ wird entsprechend automatisch generiert!</p>	Für aktuelle Beschäftigung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) Anlage über Maßnahme – siehe dazu das Modul 6 "Stellenvermittlung"–
Bundeswehr, wenn nicht freiwilliger Wehrdienst	<p>Kat. „Beschäftigung“ + BaEL-Bezeichnung „Beamte / Soldaten / Richter“</p>	Für aktuelle Beschäftigung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) Anlage über Maßnahme – siehe dazu das Modul 6 "Stellenvermittlung"
(Dissertation[sanfertigung] > s. Promotion)		
Duales Studium, ausbildungsintegrierend (Ausbildungs- und Bachelorabschluss)	<p>Kat. „Dual Studium ausbild“ + BaEL-Bezeichnung „Duales Studium, ausbildungsintegrierend“ Im Feld Beruf ist die entsprechende BKZ „***+ duales Studium (A)“ auszuwählen.</p> <p>Bei den ausbildungsintegrierenden Studiengängen wird i. d. R. sowohl ein vollqualifizierender Ausbildungsberuf als auch ein Bachelorabschluss erworben. Als ausbildungsintegrierendes Studium ist auch das duale Studium der Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter zu werten, da hier neben dem Bachelorabschluss gleichzeitig die Laufbahnbefähigung erworben wird.</p> <p>Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Auszubildender - anerK. Abschluss in Vollzeit“. Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „§10.1.5 SGBII (anerk. Abschluss in Vollzeit) „ wird entsprechend automatisch generiert! (Hinweis: Bei korrekter Einpflege zählt das Duale Studium, ausbildungsintegrierend auch für die K2-Quote)</p>	<p>Ist bei aktueller Ausbildung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) als Maßnahme vom Typ "Berufsausbildung" mit einem daraus generierten vollständigen LL-Eintrag der Kat. „Dual Studium ausbild“ + BaEL-Bezeichnung „Duales Studium, ausbildungsintegrierend“ anzulegen. Während des Mutterschutzes / der Erziehungszeit wird die Phase „Dual Studium ausbild“ in comp.ASS <u>nicht</u> beendet. Ggf. verlängert sich die Ausbildung entsprechend.</p>
Duales Studium, praxisintegrierend (ausschließlich Bachelorabschluss)	<p>Kat. „Dual Studium praxis“ + BaEL-Bezeichnung „Duales Studium, praxisintegrierend“ Im Feld Beruf ist die entsprechende BKZ „***+ duales Studium (A)“ auszuwählen.</p> <p>Bei praxisintegrierenden Studienangeboten wird i. d. R. ausschließlich ein Bachelorabschluss erworben.</p>	<p>Ist bei aktueller Ausbildung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) als Maßnahme vom Typ "Berufsausbildung" mit einem daraus generierten vollständigen LL-Eintrag der Kat. „Dual Studium praxis“ + BaEL-Bezeichnung „Duales Studium, praxisintegrierend“</p>

	<p>Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Auszubildender - anerker. Abschluss in Vollzeit“. Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „§10.1.5 SGBII (anerk. Abschluss in Vollzeit) „ wird entsprechend automatisch generiert! (Hinweis: Bei korrekter Einpflege zählt das Duale Studium auch für die K2-Quote)</p>	<p>anzulegen. Während des Mutterschutzes / der Erziehungszeit wird die Phase „Dual Studium ausbilden“ in comp.ASS <u>nicht</u> beendet. Ggf. verlängert sich die Ausbildung entsprechend.</p>
(Ehrenamt > s. auch Übungsleiter)	Kat. „ehrenamtl. Tätigkeit“	Erfassung <u>nur</u> bei ehrenamtlichen Tätigkeiten <u>mit Aufwandsentschädigung</u> (nicht sozialversicherungspflichtig und kein Minijob)
Eingliederungshilfe SGB9	Kat. „Eingliederungshilfe SGB9“	Informationen zur Eingliederungshilfe bitte im Beschreibungsfeld hinterlegen.
Eingliederungshilfe SGB12	Kat. „Eingliederungshilfe SGB12“	Erfassung nur über LSB MitarbeiterInnen
Einstiegsqualifizierung (EQ) > s. Praktikum – EQ-Maßnahme		
erlaubte Abwesenheit > s.a. Abwesenheit über 21 Tage	Kat. „erlaubte Abwesenheit“	bis 21 Tage erlaubte Abwesenheit pro Jahr Infos: TS: Erreichbarkeit (aktiver Bereich) TS: Erreichbarkeit (passiver Bereich)
Erwerbsunfähigkeit > s. auch Arbeitsmarktrente	<p>Kat. „Erwerbsunfähigkeit“ + BaEL-Bezeichnung „eingeschränkt erwerbsfähig“ oder „nicht erwerbsfähig“.</p> <p>Die Dokumentation des Bezuges von Erwerbsminderungsrente erfolgt ebenfalls direkt über den Lebenslauf der Kat. „Erwerbsunfähigkeit“ mit der BaEL-Bezeichnung „Bezug volle Erwerbsminderungsrente (nicht erwerbsfähig/keine Arbeitsmarktrente)“.</p> <p>Achtung! Eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (bis 6 Monate) wird als „Arbeitsunfähigkeit“ erfasst!</p>	
Erziehungszeit Erziehungsurlaub	<p><u>gesetzliche Erziehungszeit (bis zu 3 Jahren):</u> Nach Abschluss des „Mutterschutzes“ (bei der Mutter) Kat. „Zeiten“ + Textbaustein „Erziehungsurlaub“ + BaEL-Bezeichnung „Mutterschutz/Erziehungszeiten“</p> <p>Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „(Allein-)Erziehende mit Kind unter drei Jahren“. Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „§10.1.3 SGBII (Kindeserziehung in Gefahr)“, wird entsprechend automatisch generiert!</p>	<p>Die Arbeitslosigkeit wird in beiden Varianten unterbrochen (Schwangerschaft > s. entsprechenden Eintrag unten) (Mutterschutz > s. entsprechenden Eintrag unten) Achtung: gibt es bereits eine Maßnahme „EGV-Befreiung“ zum Mutterschutz, so beginnt die Maßnahme „EGV-Befreiung“ zum Erziehungsurlaub im Anschluss an den Mutterschutz. Die Maßnahme endet aber mit dem dritten Lebensjahr des Kindes! Besteht während der Erziehungszeit ein Beschäftigungsverhältnis / eine Ausbildung fort, wird auch der entsprechende Lebenslauf in comp.ASS <u>nicht</u> beendet.</p>
fehlende Eigenbemühung	Kat. „fehl Eigenbemühung“ + BA-Statistikauswahl Grundkategorie mit besonderer Bedeutung für die Arbeitslosigkeit s. z.B. wiederholte Meldepflichtverletzung	Die Arbeitslosigkeit wird unterbrochen

<p>Fehlende Kinderbetreuung</p>	<p>Kat. „fehlende Verfügbarkeit“ + Textbaustein „fehlende Kinderbetreuung“ + BA-Statistik „fehlende Kindsbetreuung“</p> <p><u>Nach Abschluss der gesetzlichen Erziehungszeit nach Ermessen / Zustimmung der IFK.</u> Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen.</p> <p>Auswahl: „Fehlende Kinderbetreuung (Ermessen IFK)“.</p> <p>Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „sonstiger wichtiger Grund,“ wird entsprechend automatisch generiert!</p>	<p>Die Arbeitslosigkeit wird unterbrochen (Schwangerschaft > s. entsprechenden Eintrag unten) (Mutterschutz > s. entsprechenden Eintrag unten)</p>
<p>fehlende Verfügbarkeit</p>	<p>Kat. „fehl Verfügbarkeit“ + BA-Statistikauswahl</p> <p>Grundkategorie mit besonderer Bedeutung für die Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche. Relevante LL-Abschnitte (z.B. Haft, fehlende Kinderbetreuung etc.) mit der Kat. „fehl Verfügbarkeit“ sind in diesem Praxishandbuch aufgeführt.</p>	<p>Die Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche werden unterbrochen</p>
<p>fehlende Zumutbarkeit</p>	<p>Kat. „fehl Zumutbarkeit“ + BA-Statistikauswahl</p> <p>Nichtaktivierungsphase zur Abbildung einer fehlenden „Zumutbarkeit nach § 10 SGB II“ oder eines „sonstigen wichtigen Grundes“ mit besonderer Bedeutung für die Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche.</p> <p>Ist die Arbeitssuche nicht durch andere Tatbestände (z.B. Arbeitsunfähigkeit über 6 Wochen) unterbrochen gilt die Regel: >Eine Person muss entweder arbeitssuchend gemeldet werden oder es muss ein Lebenslauf der Kat. „fehl Zumutbarkeit“ vorliegen.</p> <p>Der Lebenslauf der Kat. „fehl Zumutbarkeit“ ist im Rahmen einer Nichtaktivierungsphase über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen.</p> <p>Die Anlage erfolgt ausschließlich parallel zu einem weiteren Lebenslauf (z.B. Zeiten, Berufsausbildung, Schule etc.)!</p>	<p>Die Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche werden unterbrochen</p>
<p>Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr, Freiwilliges kulturelles Jahr</p>	<p>Kat. „Beschäftigung“ + „Abschnitt im LL“ + BaEL-Bezeichnung „Freiwilliges soziales, ökolog. Jahr (etc) und Bundesfreiwilligendienst“</p> <p>Als BKZ bitte „FSJ, FÖJ, FKJ, FJD, FSTJ, Bundesfreiwilligendienst“ auswählen.</p> <p>Maßnahmetyp „Beschäftigung“</p> <p>Möchte die Person vordergründig das Freiwillige soziale Jahr etc. ableisten und sich nicht arbeitssuchend melden, ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen.</p> <p>Auswahl: „Bundesfreiwilligendienst, Freiw Wehrdienst,FÖJ,FSJ etc.“.</p> <p>Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „sonstiger wichtiger Grund,“ wird entsprechend automatisch generiert!</p>	<p>Für aktuelle Beschäftigung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) Anlage über Maßnahme – siehe dazu das Modul 6 "Stellenvermittlung"</p>
<p>(freiwilliger) Wehrdienst</p>	<p>Kat. „Beschäftigung“ + Feld „Beschreibung“ nutzen ("Panzerfahrer in Göttingen") + BaEL-Bezeichnung „(frei) Wehrdienst / (alt) Zivildienst“</p> <p>Die BKZ kann bei Wehrdienst leer bleiben.</p> <p>Maßnahmetyp „Beschäftigung“</p> <p>Möchte die Person vordergründig den freiwilligen Wehrdienst ableisten und sich nicht arbeitssuchend melden, ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen.</p> <p>Auswahl: „Bundesfreiwilligendienst, Freiw Wehrdienst,FÖJ,FSJ etc.“.</p>	<p>Für aktuelle Beschäftigung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) Anlage über Maßnahme – siehe dazu das Modul 6 "Stellenvermittlung"</p>

	Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „sonstiger wichtiger Grund„ wird entsprechend automatisch generiert!	
geringfügige Beschäftigung (Minijob)	Kat. „Beschäftigung“ + BaEL-Bezeichnung „Erwerbstätigkeit geringfügig“ Maßnahmetyp „Beschäftigung“ Ausschließlich geringfügig „entlohnte“ Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV i.V. mit § 14 SGB IV. „Geringfügige Selbständige“ sind hier ausgeschlossen.	Für aktuelle Beschäftigung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) Anlage über Maßnahme – siehe dazu das Modul 6 "Stellenvermittlung"
geringfügige Selbständigkeit	Kat. „Beschäftigung“ + BaEL-Bezeichnung „Erwerbstätigkeit selbstständig“ Maßnahmetyp „Selbständigkeit“	Immer Anlage über Maßnahme
Grundschule	Kat. „Schule“ + BA-Statistik „andere Schulen, die zu keinem og passen“	
Haft	Kat. „fehl Verfügbarkeit“ + BA-Statistik „sonstige“ Bitte „Haft“ im Bemerkungsfeld eintragen.	
Honorartätigkeit	(siehe rechts)	Eintragung in comp.ASS ist Einzelfallentscheidung je nach Sachlage (Beschäftigung? geringfügige Beschäftigung? Selbständigkeit?)
KdU nach Wohngeld	Kat. „KdU nach Wohngeld“	Wird über LSB erfasst
Krank	Kat. „Arbeitsunfähigkeit“	
Kinderkrank	Kat. „Arbeitsunfähigkeit“+ Textbaustein „Kinderkrank“	
(Krankengeld > s. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)		
Krankenhausaufenthalt	Kat. „Arbeitsunfähigkeit“+ Textbaustein „Krankenhausaufenthalt“	
Krankenschein	Kat. „Krankenschein“	Achtung: nur für den Bereich Asyl verwenden (Zeiten, für die ein Krankenschein ausgestellt wird)
Kur	Kat. „Arbeitsunfähigkeit“ + Textbaustein „Kur“	
(Minijob > s. geringfügige Beschäftigung)		
Mitarbeit in Familienbetrieb	Kat. „Beschäftigung“ + BaEL-Bezeichnung „mithelfende Familienangehörige“ Maßnahmetyp „Beschäftigung“	Für aktuelle Beschäftigung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) Anlage über Maßnahme
Mutterschutz (6 Wochen + 8/12 Wochen)	Kat. „Zeiten“ + Textbaustein „Mutterschutz“ + BaEL-Bezeichnung „Mutterschutz/Erziehungszeiten“ Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Mutterschutz 6 W vor Geburt 8/12 W nach Geburt“. Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „§10.1.3 SGBII (Kindeserziehung in Gefahr)„ wird entsprechend automatisch generiert!	(Erziehungszeit/-urlaub > s. entsprechenden Eintrag oben) (Schwangerschaft > s. entsprechenden Eintrag unten) Besteht während des Mutterschutzes ein Beschäftigungsverhältnis / eine Ausbildung fort, wird auch der entsprechende Lebenslauf in comp.ASS <u>nicht</u> beendet.

Nachbetreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II	<p>Kat. „Zeiten“ + Textbaustein „Nachbetreuung §16g Abs. 2 SGB II“ + BaEL-Bezeichnung „Nachbetreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II“</p> <p>Beginndatum: - Leistungsbewilligung §16g Abs. 2 SGB II aber frühestens mit Beschäftigungsbeginn.</p> <p>Enddatum: - 6 Monate nach Beschäftigungsbeginn. Sollte die Hilfebedürftigkeit wieder eintreten, ist der Lebenslauf entsprechend vorher zu beenden.</p>	<p>Der Lebenslauf ist nur für Bewilligungen nach § 16 g Abs. 2 SGB II anzulegen.</p> <p>Auf der/den Zahlkarte(n) ist im Feld „Kennzeichn. nach Ende SGB II:“ die Förderleistung „Förderung über §16g Abs. 2 SGB II“ auszuwählen.</p> <p>Siehe auch Jobcenter Intranet Themenseite „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“.</p>
Neuantragsteller	<p>Kat. „Neuantragsteller“ für Personen aus dem Landkreisgebiet</p> <p>Abbildung der Phase der Antragstellung SGB II bis zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung / Ablehnung (nicht Bewilligungsbeginn!)</p> <p>Beginndatum: - Tag der Antragstellung</p> <p>Enddatum: - zunächst leer, dann Datum der Bewilligungsentscheidung /Ablehnung</p>	<p>Filtermöglichkeit über die vordefinierte Abfrage in der Personenauswahl:</p> <p>„a. Vor Bewilligung - Neuantragsteller nur meine“ (Mit Leistungsbewilligung werden die Personen in dieser Abfrage nicht mehr ausgewiesen)</p> <p>Anlage über gelben Rollbalken in der Registerkarte „Allgemein“ ausschließlich über den Eingangsservice/ die LSB-Sachbearbeitung.</p>
Neuantragst. Zuzug	<p>Kat. „Neuantragst. Zuzug“ für Personen, die ins Landkreisgebiet zuziehen</p> <p>Abbildung der Phase der Antragstellung SGB II bis zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung / Ablehnung (nicht Bewilligungsbeginn!)</p> <p>Beginndatum: - Tag der Antragstellung</p> <p>Enddatum: - zunächst leer, dann Datum der Bewilligungsentscheidung /Ablehnung</p> <p>Anlage über gelben Rollbalken in der Registerkarte „Allgemein“ ausschließlich über die LSB-Sachbearbeitung.</p>	<p>Filtermöglichkeit über die vordefinierte Abfrage in der Personenauswahl:</p> <p>„a. Vor Bewilligung - Neuantragsteller nur meine“ (Mit Leistungsbewilligung werden die Personen in dieser Abfrage nicht mehr ausgewiesen)</p> <p>Anlage über gelben Rollbalken in der Registerkarte „Allgemein“ ausschließlich über den Eingangsservice/ die LSB-Sachbearbeitung.</p>
Ortsabwesenheit	Ab Juli 23 entfallen > s. „erlaubte Abwesenheit“	
Ortsabwesenheit über 21 Tage	Ab Juli 23 entfallen > s. „Abwesenheit über 21 Tage (ohne wichtigen Grund)“	
(Pflege Familienangehöriger > s. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger)		
Privatinsolvenz	<p>Kat. „Privatinsolvenz“</p> <p>Erfassung der laufenden Privatinsolvenz mit voraussichtlichem Enddatum.</p>	
(Praktikum) – Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG) (über SGB II)	<p>Kat. „Qualifiz./Weiterb. „ + BaEL Bezeichnung „Aktivierung nach § 45 SGB III“</p> <p>Maßnahmetyp „Maßnahme Aktivierung“</p>	Buchung <u>ausschließlich</u> über „AV-Zuweisung (§45) MAG“
Praktikum – EQ-Maßnahme (über SGB II)	<p>Kat. „Beschäftigung“ + BaEL Bezeichnung „Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig“</p> <p>Maßnahmetyp „Praktikum“</p> <p>Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Einstiegsqualifizierung (EQ)“.</p> <p>Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „sonstiger wichtiger Grund,“ wird entsprechend automatisch generiert!</p>	<p>Buchung über vom AGS erfasste EQ Stellen .</p> <p>Wurde keine EQ-Stelle akquiriert, dann Buchung über „gelbes Plus“ – Typ „Praktikum“ in der Maßnahmeübersicht.</p>

<p>Praktikum - Fachoberschule (FOS) in Klasse 11</p>	<p>Kat. „Schule“ + BaEL Bezeichnung „Allgemeine Schulbildung „ + BA-Statistik „Fachoberschule“</p>	<p>Ein betriebliches Praktikum stellt ausnahmsweise dann keine Beschäftigung dar, wenn es aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften in die Schulausbildung eingegliedert und deshalb als Teil der schulischen Ausbildung anzusehen ist. <i>(Minijobzentrale: Rundschreiben zur Beurteilung der Beschäftigungen von Studenten und Praktikanten (2016), Punkt 3.7 7 Praktika von Fachschülern und Berufsfachschülern</i></p>
<p>Praktikum – unentgeltlich (ohne Förderung SGB II und nicht für Fachoberschule)</p>	<p>Kat. „Praktikum“ + BaEL Bezeichnung „Praktikum unentgeltlich“ Maßnahmetyp „Praktikum“</p>	<p>Achtung: Verwendung nur bei Praktika, die <u>nicht</u> gefördert werden (keine Fahrkosten etc.) Bitte Gefahr von Schwarzarbeit bedenken!!! Anlage der Maßnahme über „gelbes Plus“ Typ „Praktikum“ und Auswahl der Maßnahmevorlage „Praktik. unentgeltlich“ Auswahl z.B. für Praktika, die zur Zulassung zum Studium oder zum Beruf notwendig sind.</p>
<p>Praktikum vorgeschrieben im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung (Vor- oder Nachpraktikum gegen Arbeitsentgelt. Nicht während des Studiums)</p>	<p>Kat. „Beschäftigung“ + BaEL Bezeichnung „Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig“ Maßnahmetyp „Praktikum“</p>	<p>Vorgeschriebene Praktika sind in einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung verpflichtend vorgesehen. Sie finden also im Rahmen der betrieblichen Berufsbildung statt. Der Praktikant oder die Praktikantin ist grundsätzlich sozialversicherungspflichtig – unabhängig von der Höhe des Verdienstes. Selbst, wenn die Person nicht mehr als 520 Euro verdient, oder das Praktikum auf drei Monate befristet ist, gelten nicht die Minijob-Regelungen. <i>(Minijobzentrale: Geringfügigkeitsrichtlinien: Punkt 2.4 Vorgeschriebene Praktika)</i> Anlage der Maßnahme über „gelbes Plus“ Typ „Praktikum“ und Auswahl der Maßnahmevorlage „Praktik. sozialverspfl. entlohnt“</p>
<p>Praktikum – geringfügig entlohnt (ohne Förderung SGB II)</p>	<p>Kat. „Beschäftigung“ + BaEL Bezeichnung „Erwerbstätigkeit geringfügig“ Maßnahmetyp „Praktikum“</p>	<p>Achtung: Verwendung nur bei Praktika, die <u>nicht</u> gefördert werden (keine Fahrkosten etc.) Anlage der Maßnahme über „gelbes Plus“ Typ „Praktikum“ und Auswahl der Maßnahmevorlage „Praktik. geringfügig entlohnt“</p>
<p>Praktikum - sozialversicherungspflichtig entlohnt (ohne Förderung SGB II)</p>	<p>Kat. „Beschäftigung“ + BaEL Bezeichnung „Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig“ Maßnahmetyp „Praktikum“</p>	<p>Achtung: Verwendung nur bei Praktika, die <u>nicht</u> gefördert werden (keine Fahrkosten etc.) Anlage der Maßnahme über „gelbes Plus“ Typ „Praktikum“ und Auswahl der Maßnahmevorlage „Praktik. sozialverspfl. entlohnt“</p>

Promotion	Kat. „Studium“ + Textbaustein „Promotion“ im Beschreibungsfeld (ggf. mit eigenem Text ergänzen)	Thema der Dissertation zusätzlich in Beschreibungsfeld aufnehmen (falls es vorliegt)
Reha Anerkennung	Ist der Fall anerkannter Reha-Fall, so ist eine Maßnahme!!! vom Typ „Rehabilitantenzeitraum“ über eines der Hilfeprodukte „Reha-Anerk*“ anzulegen. Dies gilt sowohl bei eine Anerkennung nach §19 SGB III, als auch bei einer Anerkennung über sonstige Rehaträger (z.B gesetzl. Rentenversicherung).	Die Maßnahme vom Typ „Rehabilitantenzeitraum“ kennzeichnet den Fall als Reha-Fall. Alle Eingliederungsleistungen werden für diesen Zeitraum als Reha-Eingliederung interpretiert.
Reha-Maßnahmen (konkrete Angebote)	Kostenträger ist der Landkreis: Maßnahmen werden normal über Musterhilfeprodukte oder über den Maßnahmekatalog gebucht. Kostenträger ist ein externer Träger: Reha-Maßnahmen mit externer Kostenträgerschaft sind über die Musterhilfeprodukte „MHP-REHA externer Kostenträger berufliche Engl.“ und „MHP-REHA externer Kostenträger medizinisch/therap.“ anzulegen. Der LL-Eintrag „fehl Verfügbarkeit“ mit der BA-Statistik „arbeitsmarktpolitische Maßnahme (>= 15 Std)“ oder „sonstige“ wird entsprechend automatisch generiert.	
Reha-(BvB)	Kat. „Qualifiz./Weiterb.“ + Stundenzahl BaEL-Bezeichnung „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 61 SGB III „ Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Auswahl: „Teilnahme an berufsvorbereitender Bildungsmaßnahme (BvB)“. Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „sonstiger wichtiger Grund,“ wird entsprechend automatisch generiert!	Einbuchen des Kunden über das Hilfeprodukt „MHP-REHA (BvB) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme“. Der durchführende Träger ist individuell einzutragen. Der entsprechende LL-Eintrag wird dann automatisch erzeugt. Achtung!!! Kosten über BA!!!
Rentantragstellung (Rentenbezug > s. bes. Personenkreis)	Kat. „Rentantragstellung“ im Beschreibungsfeld ggf. mit eigenem Text ergänzen. Offenes Endedatum bitte mit Wiedervorlage überwachen.	
Reservistenübung	Kat. „erlaubte Abwesenheit“ mit Eintrag „Reservistenübung“ im Feld Beschreibung Keine Anrechnung auf die „21 Tage erlaubte Abwesenheit“	Der gewöhnliche Aufenthalt bleibt bestehen – daher weiterhin SGB II Bezug.
Sanktion	Die Maßnahme „Sanktion“ (z.B. LM-1.Pflichtverletzung) wird automatisch aus der LSB angelegt und darf nicht manuell angelegt werden.	
Schulbescheinigung	Kat. „Schulbescheinigung“ Dokumentation der schriftlich vorliegenden Schulbescheinigung	Anlage über LSB oder IFK
Schule	Kat. „Schule“ + BaEL Bezeichnung + BA-Statistik Der Lebenslauf der Kat. „fehl Zumutbarkeit“ ist im Rahmen einer Nichtaktivierungsphase über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen. Die Auswahl der Nichtaktivierungsphase erfolgt entsprechend der BaEL-Bezeichnung des Lebenslaufes der Kategorie „Schule“. Einpfege der Schularten im Einzelnen: Hauptschule als Regelschule: ➤ nur LL-Eintrag vom Typ "Schule" (keine Maßnahme!) Hauptschulabschluss als FbW: ➤ MHP (FBW) Hauptschulabschluss (Maßnahme mit integriertem LL-Eintrag vom Typ "Qualifizierung/Weiterbildung")	Wichtig: Der LL-Eintrag „Schule“ ist im Gegensatz zum LL-Eintrag „Schulbescheinigung“ immer für den <u>gesamten Zeitraum</u> des Schulzweiges anzulegen. Maßgeblich sind dabei die Felder „BaEL Bezeichnung“ und „BA-Statistik“ und der <u>Schulname</u> . Ein neuer LL-Eintrag Schule ist nur notwendig, wenn sich eines der Felder ändert oder die Schule gewechselt wird. <i>Beispiel:</i> <i>Voraussichtlicher Besuch der Realschule bis zum 31.07.2018. Eine</i>

	<p>Hauptschulabschluss 2. Bildungsweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ MHP Hauptschulabschluss (eHB) (Maßnahme mit integriertem LL-Eintrag vom Typ "Qualifizierung/Weiterbildung") <p>Realschule als Regelschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur LL-Eintrag vom Typ "Schule" (keine Maßnahme!) <p>Realschulabschluss 2. Bildungsweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ MHP Hauptschulabschluss - keine Regelschule (Maßnahme mit integriertem LL-Eintrag vom Typ "Qualifizierung /Weiterbildung") <p>FOS-Praktikum (Klasse 11)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Siehe „Praktikum - Fachoberschule (FOS) in Klasse 11“ <p>Abitur als Regelschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur LL-Eintrag vom Typ "Schule" (keine Maßnahme!) <p>Abitur als Regelschule über Abendgymnasium: (z.B. Abendgymnasium Göttingen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur LL-Eintrag vom Typ "Schule" (keine Maßnahme!) BA-Statistik „Gymnasium“, BaEL „Allgemeine Schulb.“ <p>Abitur 2. Bildungsweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ MHP Abitur - keine Regelschule (Maßnahme mit integriertem LL-Eintrag vom Typ "Quali sonstige") <p>andere Regelschulabschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur LL-Eintrag vom Typ "Schule" (keine Maßnahme!) 	<p><i>Schulbescheinigung liegt bis zum 31.07.2016 vor.</i></p> <p><i>Einpfege des LL-Eintrag „Schulbescheinigung“ bis zum 31.7.2016. Einpfege des LL-Eintrag „Schule“ mit der BaEL -Bezeichnung „Allgemeine Schulbildung“ und der BA-Statistik „Realschule“ bis zum 31.7.2018</i></p>
<p>Schulische Ausbildung (im Gegensatz zu betrieblicher Ausbildung)</p>	<p>Kat. „Berufsausbildung“ + BaEL-Bezeichnung „schulische/außerbetriebl. Berufsausbildung“ > Maßnahmetyp „Berufsausbildung“</p> <p>Es ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen.</p> <p>Auswahl: „Auszubildender - anerk. Abschluss in Vollzeit“.</p> <p>Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „§10.1.5 SGBII (anmerk. Abschluss in Vollzeit) „ wird entsprechend automatisch generiert!</p>	<p>Ist bei aktueller Ausbildung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) als Maßnahme vom Typ "Berufsausbildung" mit einem daraus generierten vollständigen LL-Eintrag anzulegen.</p>
<p>Selbständigkeit</p>	<p>Kat. „Beschäftigung“ + BaEL-Bezeichnung „Erwerbstätigkeit selbständig“ > Maßnahmetyp „Selbständigkeit“</p> <p>Steht die Person der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung ist zusätzlich parallel eine Nichtaktivierungsphase (über den gelben Rollbalken auf der Registerkarte „Allgemein“) anzulegen.</p> <p>Auswahl: „Selbständige ohne Arbeitsuche“.</p> <p>Ein LL-Eintrag Kat. „fehl Zumutbarkeit“ mit der BA-Statistik „sonstiger wichtiger Grund,“ wird entsprechend automatisch generiert!</p>	<p>Anlage immer über Maßnahme</p>
<p>Sozialstunden</p>	<p>Kat. „Sozialstunden“</p>	<p>Da Sozialstunden nicht eine Integration in Arbeit verhindern sollen, geht eine Beschäftigung immer vor. Der Kunde steht damit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Sozialstunden müssen dann in der Freizeit abgeleistet werden.</p>
<p>sozialversicherungspflichtige Beschäftigung</p>	<p>+ BaEL-Bezeichnung „Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig“</p> <p>Maßnahmetyp „Beschäftigung“</p>	<p>Für aktuelle Beschäftigung (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) Anlage über Maßnahme – siehe dazu das Modul 6 "Stellenvermittlung"</p> <p>Während des Bezugs von Krankengeld oder während des Mutterschutzes/ der Erziehungszeit wird der entsprechende Lebenslauf „Beschäftigung“ in comp.ASS <u>nicht</u> beendet.</p>

Studium (In- u. Ausland) (> s.a. Duales Studium)	Kat. „Studium“ + Textbaustein „Studium“ im Beschreibungsfeld (mit eigenem Text ergänzen) Die Kat. „Studium“ bitte nicht für Duales Studium verwenden!	(Promotion > s. entsprechenden Eintrag oben)
Übungsleiter	Kat. „ehrenamtl. Tätigkeit“ (bis 3000 € nicht sozialversicherungspflichtig als Aufwandsentschädigung im Jahr)	Wichtig: Erfassung in der LSB entsprechend mit der Berechnung „Aufwandsentschädigung / Übungsleiter“. Liegen mehrere Einkommen als Übungsleiter vor müssen diese in der LSB zu einer Berechnung zusammengefasst werden.
(Urlaub > s. erlaubte Abwesenheit)		
Verhinderungspflege (nicht bei Angehörigen)	Kat. „Beschäftigung“+ BaEL-Bezeichnung , Erwerbstätigkeit selbständig“ Maßnahmetyp „Selbständigkeit“	Die Verhinderungspflege nach § 37 SGB XI ist eine Leistung der Pflegekasse, wirkt jedoch gegenüber „gewerbsmäßig“ tätigen Verhinderungspflegern als Einkommen. In der LSB ist es als selbständiges Einkommen zu erfassen.
Verpflichtung LK BAMF	Kat. „ Verpflicht. LK BAMF „ für Landkreiskunden Verpflichtung §44a Abs1 Satz1 Nr2 AufenthG ausgesprochen. Der BAMF-Kurs muss bis zu einem bestimmten Zeitpunkt begonnen werden.	
Verpflichtung STGÖ BAMF	Kat. „ Verpflicht. STGÖ BAMF „ für Kunden Stadt Göttingen Verpflichtung §44a Abs1 Satz1 Nr2 AufenthG ausgesprochen. Der BAMF-Kurs muss bis zu einem bestimmten Zeitpunkt begonnen werden.	
Vorheriger Rechtskreis	Kat. „Vorheriger Rechtskreis“ mit entsprechendem BA-Statistikfeld. Zusätzlich ist über den Rollbalken im Beschreibungsfeld die Herkunft genauer zu differenzieren. Das „ab Datum“ darf leer bleiben!	Wird von der LSB ausgefüllt bei jedem Fallzugang für jede Person der BG angelegt!
VSN-Kundenkarte	Kat. „VSN-Kundenkarte“ Anlage über gelben Rollbalken in der Registerkarte „Allgemein“	
(Wegfall der Hilfebedürftigkeit > s. Nachbetreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II)		
Werkst. f Behinderte	Kat. „Werkst. f Behinderte“	
wiederholte Meldepflichtverletzung	Kat. „fehl Eigenbemühung“ + BA-Statistik Wiederh. Verstoß Meldepflicht §32 SGB II“ (gültig ab 1.4.2014) Wird ein vereinbarter Termin (in präsenzform oder telefonisch) <u>ohne wichtigen Grund</u> und <u>in direkter Folge</u> wiederholt versäumt, ist der entsprechende Lebenslauf anzulegen. Der Lebenslauf ist zu beenden, sobald ein vereinbarter Termin wieder wahrgenommen wird. Es muss (noch) <u>keine Leistungs-minderung</u> nach § 32 SGB II ausgesprochenen sein.	

Ab dem 21.10.2015 entfallende und nicht mehr zu dokumentierende Sachverhalte. Die entsprechenden Lebenslaufkategorien sind ab dem 21.10.2015 ausgeblendet

(Ergebnis der AG-Verwaltungsvereinfachung)

Arbeitserlaubnis	(Krankheitsdiagnose > s. ICD 10)
Asylantragsverfahren	(Mitgliedschaft [in Vereinen] > s. Vereinsmitgliedschaften)
(Attest > s. ICD 10)	Orientierungsstufe
Berufsunfähigkeit	(PC-Kurs > s. Qualifizierung)
Berufung	Qualifizierung
Bewährung	Schwangerschaft
Bewerb.mappe an AGS	Revision
(Computerkurs > s. Qualifizierung)	SGB III - Leistungen
(Diagnose [Krankheit] > s. ICD 10)	Sonderurlaub
(EDV-Kurs > s. Qualifizierung)	Sonstiges
Eingliederungshilfe	Sozialhilfebezug
Einreise nach D	Sprachkurs
Entschuldung	Staatsangehörigkeit
Entwöhnung	Therapie
(Förderstufe > s. Orientierungsstufe)	Urlaub > umbenannt in „Ortsabwesenheit“
Hausfrau/-mann	Vereinsmitgliedschaften
Haushaltsführung bei Familienangehörigen	Veröffentlichungen
Hobbies	Vorträge
ICD 10	(Weiterbildung > s. Qualifiz.)
Insolvenzverfahren	Zivildienst (alt)

Ab dem 1.10.17 nicht mehr zu dokumentierender Sachverhalt:

58er-Regelung
(§ 65 Abs. 4 SGB III i.V.m. § 428 SGB III)

Ab Oktober 2019 aufgrund der Neuordnung der Ausbildungsmarktstatistik entfallen:

fehlende
Ausbildungsreife

Ab Jan 2023 aufgrund statistischer Änderungen nicht mehr neu anzulegen (vorhandene LL-Einträge enden spätestens am 31.12.2023)

§ 53a SGB II

Ab Juli 2023 entfallen:

wiederholte Mitwirkungspflichtverletzung

Ab Juli 2023 aufgrund gesetzlicher Änderungen umbenannt:

entfallen:	Neu:
Ortsabwesenheit	erlaubte Abwesenheit
Ortsabwesenheit über 21 Tage	Abwesenheit über 21 Tage

Anlage: Abbildung von Beschäftigungen

Kurzanleitung:

Beschäftigungen sind innerhalb von **3 Monaten**
(notfalls auch zunächst ohne Arbeitgeber) zu erfassen!



Datenermittlung:

Maßgeblich für die Einpflege in comp.ASS ist die Verdienstbescheinigung bzw. die verbindliche Mitteilung des Kunden

Abbildung von Beschäftigungen (ausführlich):

- **Abbildung befristete Beschäftigungsverhältnisse in comp.ASS:**

Ein befristetes Beschäftigungsverhältnis ist zunächst für den Zeitraum der Befristung als eigener Lebenslaufeintrag anzulegen! Wird der befristete Vertrag verlängert oder entfristet (Weiterbeschäftigung), so ist das Endedatum entsprechend anzupassen. Es ist in diesem Fall kein neuer Lebenslauf anzulegen.

Ändert sich der Arbeitgeber oder liegt zwischen den Arbeitsverträgen mindestens ein Tag, so ist ein neuer Lebenslaufeintrag anzulegen.

- **Änderung der BaEL-Bezeichnung in comp.ASS:**

Insbesondere bei einem Wechsel zwischen geringfügiger Beschäftigung und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist der alte Lebenslaufeintrag zu beenden und ein Neuer mit der geänderten BaEL-Bezeichnung anzulegen.

- **Mutterschutz/Erziehungszeiten, Kurzarbeitergeld und Krankengeld während Beschäftigung:**

Bei Mutterschutz, Erziehungszeiten, bei Kurzarbeitergeld und beim Bezug von Krankengeld werden laufende Beschäftigungen in comp.ASS nicht beendet.

- **Geringfügige Beschäftigungen (Minijob):**

Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) liegt bei einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt von bis zu 520€ pro Monat (bis 30.9.2022 450€) vor.

Die Jahresentgeltgrenze liegt bei 6.240 Euro (bei durchgehender mindestens 12 Monate dauernder Beschäftigung).

Durch unvorhersehbare Einmalzahlungen darf die Jahresentgeltgrenze bis zu zweimal im Jahr um jeweils maximal 520€ überschritten werden. Damit ist in diesen begründeten Ausnahmefällen ein Jahresentgelt bis 7280€ möglich.

(Geringfügigkeitsrichtlinie (vom 16. August 2022) Punkt 2.2.1 bis 2.2.1.1)

Weiterhin kann der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitsentgelt unter bestimmten Bedingungen Zuschüsse zu den Fahrkosten oder für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gewähren, die nicht bei der 520 € Grenze berücksichtigt werden.

(Geringfügigkeitsrichtlinie (vom 16. August 2022) Punkt 2.2.1.5)

- **Berechnung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgeltes:**

- Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt wird ermittelt aus dem Verdienst bezogen auf die Anzahl der Monate
- Arbeitgeber stellen in der Regel aus abrechnungstechnischen Gründen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine neue vorausschauende Betrachtung zur Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes an.
- Liegt keine Beschäftigung über ein volles Kalenderjahr vor, werden die Monate der Beschäftigung berücksichtigt.
- Ein „Null-Gehalt“ ist nur bis zu einem Monat möglich, danach muss eine Abmeldung seitens des Arbeitgebers erfolgen

Bsp. 1: Beschäftigung von Februar bis Juli

Das regelmäßige Arbeitsentgelt wird bezogen auf 6 Monate berechnet.

Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Anzahl Monate: 6
250€	250€	600€	600€	400€	200€	Arbeitsentgelt: 2300 €

Das regelmäßige Arbeitsentgelt beträgt damit $2300 \text{ €} / 6 = 383,33 \text{ €}$.

Die Beschäftigung ist damit geringfügig!

Bsp. 2: Winterdienst und ganzjähriger Arbeitsvertrag

Ein Arbeitgeber hat mit dem Arbeitnehmer einen ganzjährigen Arbeitsvertrag geschlossen und beschäftigt ihn nur im Winterdienst.

Jan	Feb	März	Ap- ril	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Anzahl Monate: 4 +2
900€	900€	900€								900€	900€	Arbeitsentgelt: 2700 € +1800 €

Der Arbeitgeber hätte den Arbeitnehmer spätestens nach einem Monat „Null-Gehalt“ zum 30.4. abmelden müssen.

Das regelmäßige Arbeitsentgelt beträgt damit von Januar bis April $2700 \text{ €} / 4 = 675 \text{ €}$ und von November bis Dezember $1800 / 2 = 900 \text{ €}$.

Beide Zeiten wären damit sozialversicherungspflichtig.

Eine geringfügige Beschäftigung ist in dieser Konstellation ist nur über ein Arbeitszeitkonto möglich, das ein durchgehendes Gehalt über das ganze Jahr gewährleistet.

▪ **Kurzfristiger Minijob nicht für SGB II:**

Eine „kurzfristige Beschäftigung“ liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die Höhe des Verdienstes ist dabei unerheblich.

Berufsmäßig wird eine Beschäftigung unter anderem dann ausgeübt, wenn sie nicht von sogenannter „untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung“ ist.

Wichtig:

Empfänger von SGB II Leistungen gelten grundsätzlich als „berufsmäßig“ Beschäftigte. Die 70-Tageregelung für geringfügige Beschäftigungen kann daher nicht in Anspruch genommen werden.

(Geringfügigkeitsrichtlinie (vom 16. August 2022) Punkt 2.3)

▪ **Geringfügige Selbständigkeiten sind kein Minijob:**

„Geringfügige Selbständige“ gelten in der Statistik nicht als Minijob und werden mit der BaELBezeichnung „Erwerbstätigkeit selbständig“ erfasst.

(Info der BA-Statistikstelle)

• **Versicherungspflichtige Beschäftigungen:**

Nicht geringfügige versicherungspflichtigen Beschäftigungen sind:

- versicherungspflichtige Beschäftigungen (§ 7 Abs. 1 SGB IV)
- Berufsausbildungen (wenn Arbeitsentgelt gezahlt wird)
- Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bzw. des Bundesfreiwilligendienstes
- Zeiten der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Kurzarbeiter- und Krankengeld oder im Rahmen der Elternzeit

(Geringfügigkeitsrichtlinie (vom 16. August 2022) Punkt 2.2.2.2).

- **Erfassung von Beschäftigung in comp.ASS / Wechselwirkung mehrerer Beschäftigungen**

Aktuell beginnende Beschäftigungen (innerhalb des laufenden Jahres – aber mindestens 3 Monate rückwirkend) sind zwingend über eine Maßnahme anzulegen. Der Lebenslauf generiert sich dann automatisch und muss vervollständigt werden.

Liegen zwei oder mehr Beschäftigungen gleichzeitig vor, so ist die Wechselwirkung zu beachten.

Wichtig:

- Maßgeblich für die Beurteilung der Versicherungspflicht ist die Verdienstbescheinigung. Das heißt, auch wenn die gesetzlichen Regeln etwas Anderes spiegeln, gilt zunächst die Information auf der/den aktuellen Verdienstbescheinigung(en).
 - Bei einer Änderung der BaEL-Bezeichnung, ist die Maßnahme/der Lebenslauf zwingend zu beenden und neu anzulegen.
- **Ein Minijob**
→ Erfassung als Maßnahme Beschäftigung mit einem LL der BaEL-Bezeichnung "Erwerbstätigkeit geringfügig."
 - **Zwei oder mehr Minijobs zusammen regelmäßig unter 520 €**
→ Erfassung der einzelnen Maßnahmen Beschäftigung mit den LL der BaEL-Bezeichnung "Erwerbstätigkeit geringfügig".
 - **Zwei oder mehr Minijobs zusammen regelmäßig über 520 €**
Liegt das Gesamtarbeitsentgelt von mehreren Minijobs regelmäßig über 520 €, so werden alle Minijobs versicherungspflichtig.
→ (Neu-)Erfassung der einzelnen Maßnahmen Beschäftigung mit den LL der BaEL-Bezeichnung "Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig".
 - **Ein Hauptjob (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung etc.)**
→ Erfassung des Hauptjobs als Maßnahme Beschäftigung, Berufsausbildung, Praktikum mit dem entsprechenden LL der BaEL-Bezeichnung:
 - "Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig"
 - „betriebliche Berufsausbildung“ oder „schulische/außerbetriebl. Berufsausbildung“ (bei Vergütung)
 - „Duales Studium, ausbildungsintegrierend“ oder „Duales Studium, praxisintegrierend“
 - „Freiwilliges soziales, ökolog. Jahr (etc) und Bundesfreiwilligendienst“
 - **Ein Hauptjob (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung etc.) und ein Minijob**
Neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung, einem dualen Studium oder einem Bundesfreiwilligendienst / einem Freiwilliges soziales, ökolog. Jahr (etc) kann bis zu ein Minijob zusätzlich ausgeübt werden. Das gilt auch, wenn der Hauptjob wegen Elternzeit, Krankengeld, Kurzarbeitergeld etc. ruht.
→ Erfassung des Hauptjobs als Maßnahme Beschäftigung, Berufsausbildung, Praktikum mit dem entsprechenden LL der BaEL-Bezeichnung:
 - "Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig"
 - „betriebliche Berufsausbildung“ oder „schulische/außerbetriebl. Berufsausbildung“ (bei Vergütung)
 - „Duales Studium, ausbildungsintegrierend“ oder „Duales Studium, praxisintegrierend“
 - „Freiwilliges soziales, ökolog. Jahr (etc) und Bundesfreiwilligendienst“
→ Erfassung des Minijobs als Maßnahme Beschäftigung mit einem LL der BaEL-Bezeichnung "Erwerbstätigkeit geringfügig."

- **Ein Hauptjob (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung etc.) und mehrere Minijobs**

Wird neben dem Hauptjob und dem ersten Minijob ein weiterer Minijob aufgenommen, wird der Verdienst aus dem Hauptjob und jedem weiteren Minijob zusammengerechnet. Jeder weitere Minijob wird (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung) sozialversicherungspflichtig.

→ Erfassung des Hauptjobs und des erste Minijobs wie im vorigen Punkt.

→ Erfassung jedes weiteren Minijobs als Maßnahme Beschäftigung mit einem LL der BaEL-Bezeichnung "Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig".

- **Selbständigkeit und ein oder mehrere Minijobs**

Abweichend zu einem versicherungspflichtigen Hauptjob wird eine nicht versicherungspflichtige selbständige Beschäftigung in der Beurteilung von Minijobs nicht berücksichtigt. Es sind daher mehrere Minijobs mit einem Gesamtarbeitsentgelt von bis zu 520€ neben der selbständigen Beschäftigung möglich.

Maßgeblich für die Beurteilung einer selbständige Beschäftigung:

„Wer selbst darüber entscheidet, wo, wie viel und wann er oder sie arbeitet, ist arbeitsrechtlich gesehen selbstständig. Selbstständig Tätige sind demnach nicht weisungsabhängig von einem festen Arbeitgeber. Sie treffen ihre Entscheidungen eigenverantwortlich und sind oft für mehrere Auftraggeber tätig.“ (Minijobzentrale - Was gilt als selbstständige Tätigkeit?)

→ Erfassung der Selbständigkeit als Maßnahme Selbständigkeit mit einem LL der BaEL-Bezeichnung "Erwerbstätigkeit selbstständig".

→ Erfassung der einzelnen Minijobs als Maßnahme Beschäftigung mit den LL der BaEL-Bezeichnung "Erwerbstätigkeit geringfügig".

(Geringfügigkeitsrichtlinie (vom 16. August 2022) Punkt 2.2.2)

- **Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers:**

Auszug aus den „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen

- **6.1 Pflichten des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber hat nach § 28a SGB IV jeden versicherungspflichtigen und jeden geringfügig Beschäftigten zu melden und nach § 28e SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Hieraus erwächst für den Arbeitgeber die Verpflichtung, das Versicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen, Beiträge zu berechnen und - 77 - gegebenenfalls vom Arbeitsentgelt einzubehalten und an die Einzugsstelle abzuführen. Ungeachtet dessen hat der Arbeitgeber nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BVV die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben über den Beschäftigten - z. B. bei geringfügig Beschäftigten - zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Insbesondere für geringfügig Beschäftigte sieht § 8 Abs. 2 Nr. 7 BVV zwingend vor, dass die Erklärung des kurzfristig geringfügig Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr oder die Erklärung des geringfügig entlohnten Beschäftigten über weitere Beschäftigungen sowie in beiden Fällen die Bestätigung, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen sind, zu den Entgeltunterlagen (vgl. F) zu nehmen ist. Verstöße gegen das Beitrags- und Meldeverfahren können nach § 111 Abs. 4 SGB IV als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- **6.2 Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers**

Andererseits ist der Arbeitnehmer nach § 28o Abs. 1 SGB IV verpflichtet, dem Arbeitgeber, bei mehreren Beschäftigungen allen beteiligten Arbeitgebern, die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehört auch, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitgeber

über eventuelle Vorbeschäftigungen oder über aktuelle weitere Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern informiert, damit der jeweilige Arbeitgeber die Kurzfristigkeit einer Beschäftigung beurteilen oder aber prüfen kann, ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit anderen geringfügig entlohten Beschäftigungen oder mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen ist (vgl. Ausführungen zur zwingenden Erklärung des Arbeitnehmers unter 6.1). In diesem Zusammenhang wird dem Arbeitgeber empfohlen, die notwendigen Angaben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung mittels eines Einstellungsbogens beim Arbeitnehmer zu erfragen.

(Geringfügigkeitsrichtlinie (vom 16. August 2022) Punkt 6.1 - 6.2)

Ausführliche Infos zu geringfügigen Beschäftigungen sind unter www.minijob-zentrale.de (insbesondere in den Geringfügigkeits-Richtlinien in der Fassung vom 16. August 2022) zu finden

Freigegeben am/durch:
18.07.2023

gez. Schneemann